

# SATZUNG der Sportgemeinschaft Töplitz 1922 e.V.

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1922 in Alt Töplitz gegründete Sportverein führt den Namen **Sportgemeinschaft Töplitz 1922 e.V.**  
Er hat seinen Sitz in 14542 Werder OT Töplitz und ist in das Vereinsregister unter Rg.-Nr. 756 in Potsdam eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind: schwarz - weiss
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung zur Ausübung des Sports. Das Hauptgewicht wird auf die sportliche Betätigung gelegt.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes Potsdam-Mittelmark e.V. und der Fachverbände. Er kennt deren Bestimmungen an, soweit sie den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Zahlung von Zuwendungen für Übungsleiter und andere den Verein unterstützende Personen darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre

## § 4

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Vereinssatzung muss anerkannt werden. Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Streichung
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende. Mit Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf seine Mitgliedsrechte. Bis zum Tag des Austritts müssen alle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber geregelt sein.
5. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand geführt. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit einer ausführlichen Begründung durch den Vorstand mitzuteilen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf dieser Frist unverzüglich über den Ausschluss und teilt dem Mitglied und dem Antragsteller schriftlich die Entscheidung mit. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.  
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch durch die Verfahrensbeteiligten zulässig. Er muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum einschliesslich des Mitgliedsausweises sind in der Geschäftsstelle abzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Etwaige sonstige Ansprüche des Mitgliedes sind innerhalb von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

## § 5

### Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder können der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich Anträge unterbreiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
4. Die Ausübung eines Vereinsamtes ist ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Auslagen können ersetzt werden.
5. Anschriftenwechsel sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
6. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dieser wird gemäß der Beitragsordnung entrichtet.
7. Der Beitrag dient zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben. Über die Höhe des Beitrages beschliesst die Mitgliederversammlung
8. In Sonderfällen können auf Antrag des Mitgliedes beim Vorstand der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder Ratenzahlung vereinbart werden.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

## Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstossen oder sich eines Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können - nach vorheriger Anhörung vom Vorstand - folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - Satzungsänderungen
  - Änderungen und Beschlussfassung der Verfahrensordnung für Mitgliedsversammlungen
  - die Vereinsauflösung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss
  - des Vorstandes
  - der unter 3.1. und 3.2. genannten Anzahl von Mitgliedern.
- 3.1. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck von Satzungsänderungen muss der Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- 3.2. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung muss der Antrag von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ausgesprochen. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Informationskasten des Vereins sowie in Form einer Veröffentlichung in der Presse.
5. Für die Durchführung der Versammlung ist die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen anzuwenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
  - im Falle der Satzungsänderung bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - im Falle der Vereinsauflösung bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Für die Satzungsänderung sind zwei Drittel, für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das - unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer - vier Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen im Informationskasten des Vereins ausgehängen wird.

## § 9

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

- 1.2. dem Gesamtvorstand aus den Personen zu 1.1. und

- a) dem Sportwart
- b) dem Jugendwart
- c) jeweils einen Vertretern aus den Sportabteilungen.

2. Vorstand gemäss § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet ausser mit Ablauf der Wahlperiode durch:
  - Rücktritt
  - Abwahl
  - Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, die Weiterführung der Geschäfte durch ein anderes Vorstandsmitglied zu gewährleisten oder die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Zeit der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen.

## § 11

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemässe Buchführung des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Erworbene Kenntnisse von vertraulichen Vorgängen dürfen nicht weitergegeben werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäss § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren (§ 48).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder/Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

## **§ 14**

Diese Satzungsregelung auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.03.2009 tritt am 31. März 2009 in Kraft, an Stelle der bisherigen Satzung vom 23.03.2007.